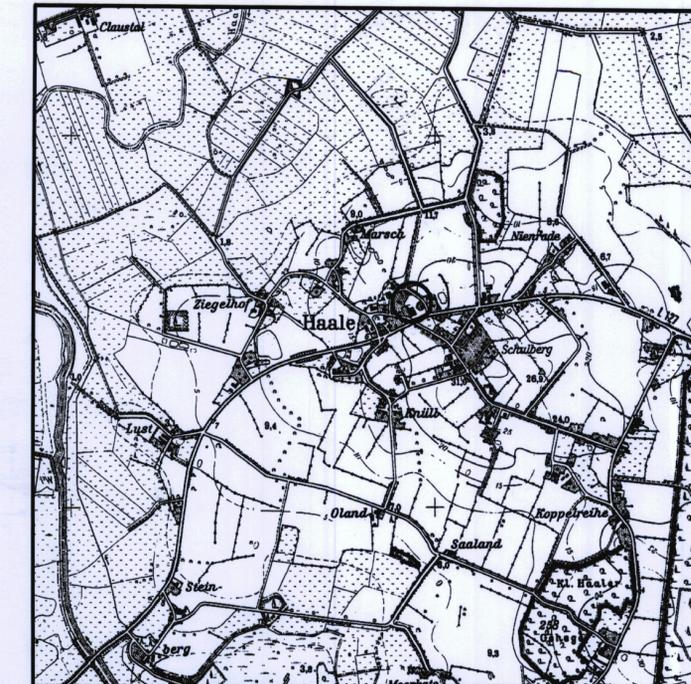


1. ÄNDERUNG DER SATZUNG DER GEMEINDE HAALE NACH § 34 (4) NR.3 BAUGB

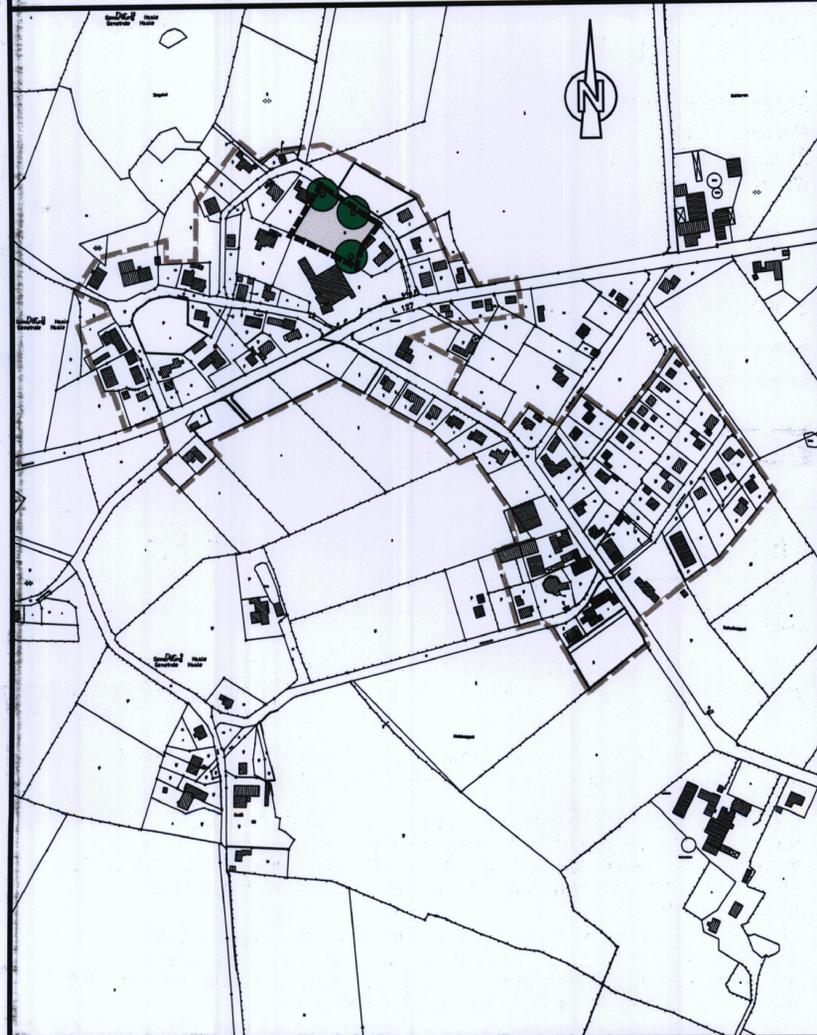
ÜBERSICHTSKARTE

M.1:25000



TEIL A – PLANZEICHNUNG

M.1:5000



PLANZEICHENERKLÄRUNG

PLANZEICHEN ERLÄUTERUNGEN RECHTSGRUNDLAGEN

FESTSETZUNGEN

PLANUNGEN, NUTZUNGSREGELUNGEN, MASSNAHMEN UND FLÄCHEN FÜR MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON BODEN, NATUR UND LANDSCHAFT § 9 (1) NR.20,25 BAUGB

ANPFLANZEN VON BÄUMEN

SONSTIGE PLANZEICHEN

GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DER SATZUNG GEMÄSS § 34 (4) NR.1 BAUGB

GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DER 1. ÄNDERUNG DER SATZUNG GEMÄSS § 34 (4) NR.3 BAUGB

TEIL B – TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

1. DIE GRUNDSTÜCKE MÜSSEN EINE MINDESTGRUNDSTÜCKSGRÖSSE VON 900 qm HABEN.
2. PRO WOHNGEBÄUDE, IST MAX. 1 WOHNHEIT ZULÄSSIG, AUSNAHMSWEISE IST EINE ZWEITE WOHNUNG ZULÄSSIG, WENN IHRE WOHNFLÄCHE NICHT MEHR ALS 70% DER HAUPTWOHNUNG UMFASST.
3. ES IST AUSSCHLIESSLICH DIE ERRICHTUNG VON WOHNGEBÄUDEN UND DEREN SPEZIFISCHEN NEBENANLAGEN (WIE Z.B. GARAGEN) ZULÄSSIG.
4. DIE IN DER PLANZEICHNUNG FESTGESETZTEN EINZELBÄUME SIND GEMÄSS § 9 (1) NR.25 A BAUGB MIT HEIMISCHEN, STANDORTGERECHTEN BÄUMEN ZU BEPFLANZEN, WEITERHIN SIND INNERHALB DES GELTUNGSBEREICHES 3 OBSTBÄUME ZU PFLANZEN. HINSICHTLICH DER ART UND QUALITÄT WIRD AUF DIE GRÜNORDNERISCHE STELLUNGNAHME VERWIESEN.
5. IM UMFELD DER FESTGESETZTEN EINZELBAUMPFLANZUNGEN SIND OFFENE BAUMSCHEIBEN MIT EINER MINDESTGRÖSSE VON 6 qm ZU ENTWICKELN. BODENVERSIEGELUNGEN JEDWEDER ART SIND HIER NICHT ZULÄSSIG. DIES SCHLIESST BEFESTIGTE FLÄCHEN AUCH IN WASSERDURCHLÄSSIGER ART EIN.

1. ÄNDERUNG DER SATZUNG DER GEMEINDE HAALE NACH § 34 (4) NR.3 BAUGB

AUFGRUND DES § 34 (4) NR.3 DES BAUGESETZBUCHES (BAUGB) WIRD NACH BESCHLUSSFASSUNG DURCH DIE GEMEINDEVERTRETUNG VOM 11.09.2003 FOLGENDE 1. ÄNDERUNG DER SATZUNG FÜR DAS GEBIET : FLURSTÜCK 14/4 FLUR 10 GEMARKUNG HAALE SÜDWESTLICH DER POSTSTRASSE ERLASSEN.

§1

DIE 1. ÄNDERUNG DER SATZUNG GILT FÜR DEN BEREICH, DER IN DER NEBENSTEHENDEN PLANZEICHNUNG FESTGELEGT IST UND BESTEHT AUS EINER "ERGÄNZUNGSSATZUNG". DIE PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DIE TEXTLICHEN FESTSETZUNGEN (TEIL B) SIND BESTANDTEIL DIESER SATZUNG.

§2

FÜR DEN GESAMTEN GELTUNGSBEREICH DIESER 1. ÄNDERUNG TRITT DIE SATZUNG DER GEMEINDE HAALE NACH § 34 (4) NR.3 BAUGB, DIE AM 18.07.2001 VON DER GEMEINDEVERTRETUNG BESCHLOSSEN WURDE, AUSSER KRAFT.

VERFAHRENSVERMERKE

1. DIE VON DER PLANUNG BERÜHRTEN TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE WURDEN MIT SCHREIBEN VOM 04.08.2003 ZUR ABGABE EINER STELLUNGNAHME AUFGEFORDERT.
2. DIE VON DER PLANUNG BETROFFENEN BÜRGER HABEN MIT SCHREIBEN VOM 04.08.2003 GELEGENHEIT ZUR STELLUNGNAHME INNERHALB ANGEMESSENER FRIST ERHALTEN.
3. DIE GEMEINDEVERTRETUNG HAT DIE VORGEBRACHTEN ANREGUNGEN SOWIE DIE STELLUNGNAHMEN DER TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE AM 11.09.2003 GEPRÜFT. DAS ERGEBNIS WURDE MITGETEILT.

4. DIE GEMEINDEVERTRETUNG HAT DIE 1. ÄNDERUNG DER SATZUNG, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B) AM 11.09.2003 BESCHLOSSEN UND DIE BEGRÜNDUNG, DURCH BESCHLUSS GEBILLIGT.

JEVENSTEDT, DEN 15.09.03



AMT JEVENSTEDT
DER AMTSVORSTEHER-
IM AUFTRAG-
D. Böhmke

5. DIE SATZUNG, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B), WERDEN HIERMIT AUSGEFERTIGT UND SIND BEKANNTZUMACHEN.

HAALE, DEN 19.07.04



GEMEINDE
HAALE
KREIS RENDSBURG-ECKERNFÖRDE
BÜRGERMEISTER
D. Böhmke

6. DER LANDRAT DES KREISES RENDSBURG – ECKERNFÖRDE HAT MIT BESCHIED VOM 08.07.04 AZ. 1/a Planung DIE SATZUNG –MIT AUFLAGEN– GENEHMIGT.

7. DIE ERTEILUNG DER GENEHMIGUNG DER 1. ÄNDERUNG DER SATZUNG SOWIE DIE STELLE, BEI DER DIE 1. ÄNDERUNG DER SATZUNG AUF DAUER WÄHREND DER SPRECHSTUNDEN VON ALLEN INTERESSIERTEN EINGEGEHEN WERDEN KANN UND ÜBER DEN INHALT AUSKUNFT ZU ERHALTEN IST, WURDE AM 05.02.04 ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT. IN DER BEKANNTMACHUNG IST AUF DIE MÖGLICHKEIT, EINE VERLETZUNG VON VERFAHRENS- UND FORMVORSCHRIFTEN UND VON MÄNGELN DER ABWÄGUNG EINSCHLIESSLICH DER SICH ERGEBENDEN RECHTSFOLGEN (§ 215 (2) BAUGB) SOWIE AUF DIE MÖGLICHKEIT, ENTSCHÄDIGUNGSANSPRÜCHE GELTEND ZU MACHEN UND DAS ERLÖSCHEN DIESER ANSPRÜCHE (§ 44 BAUGB) HINGEWIESEN WORDEN. AUF DIE RECHTSWIRKUNGEN DES §4 (3) GO WURDE EBENFALLS HINGEWIESEN. DIE 1. ÄNDERUNG DER SATZUNG IST MITHIN AM 06.02.04 IN KRAFT GETRETEN.

JEVENSTEDT, DEN 06.02.04



AMT JEVENSTEDT
DER AMTSVORSTEHER-
IM AUFTRAG
D. Böhmke

GEMEINDE HAALE KREIS RENDSBURG-ECKERNFÖRDE SATZUNG 1. ÄNDERUNG GEM. § 34 (4) NR. 3 BAUGB

STAND 11.09.2003/L.

GOSCH – SCHREYER – PARTNER
INGENIEURGESELLSCHAFT MBH